

C.E.D.R.



**European Council for Agricultural Law
Comité Européen de Droit Rural (C.E.D.R.)
Europäisches Agrarrechtskomitee**

**XXII European Congress and Colloquium of Agricultural Law
– Almerimar-El Ejido (Spain) – 21-25 October 2003**

**XXII Congrès et Colloque Européens de Droit Rural
– Almerimar-El Ejido (Espagne) – 21-25 octobre 2003**

**XXII Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium
– Almerimar-El Ejido (Spanien) – 21-25 Oktober 2003**

Commission I – Kommission I

**AGRICULTURE, ENVIRONMENT AND FOOD PRODUCTION:
THE ROLE AND LIABILITY OF THE FARMER/GROWER**

**AGRICULTURE, ENVIRONNEMENT, ALIMENTATION:
FONCTIONS ET RESPONSABILITES DE L'AGRICULTEUR**

**LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND ERNÄHRUNG:
ROLLE UND HAFTUNG DES LANDWIRTS**

National Report – Rapport national – Landesbericht

Austria – l'Autriche – Österreich

Austrian report – Rapport autrichien – Österreichischer Bericht

Dr. Birgit DADATSCHEK

Dr. iur. Roland.NORER

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

1. Allgemeine und gemeinschaftsrechtliche fragen

- Frage 1 Gibt es in Ihrem Land spezifische Normen, die die Haftpflicht des Landwirtes regeln
- Frage 2 Schließt die Umsetzung der RL 1988/374 vom 25 07 1985 betreffend Schäden an beschädigten Produkten, Agrarprodukte ein
- Frage 3 Schließt die Umsetzung der RL 1991/676 vom 12 12 1991 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen den Landwirt als Haftpflichtsubjekt ein
- Frage 4 Gibt es in Ihrem Land einen Codex der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“. Wird in demselben die Haftpflicht für Schäden an die Umwelt geregelt
- Frage 5 Gibt es in Ihrem Land irgendeine Art der Regulierung über die unbestimmte Kontaminierung

2. Besondere fragen über die haftpflicht des landwirtes

- Frage 6 Gibt es beim Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln spezifische Limits betreffend ihren Gebrauch in Bezug auf ihre mengenmäßige wie auch örtliche Anwendung
- Frage 7 Gibt es gefährdete Zonen oder solche unter besonderem Schutz, in denen die Verwendung von chemischen Produkten untersagt oder begrenzt ist
- Frage 8 Gibt es beim Studium der festgestellten Elemente der Kenntnisse des Landwirtes und der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Falle der Übertretung obenerwähnter Begrenzungen eine Haftpflicht des Landwirtes oder wird diese nur als administrativer Fehler betrachtet
- Frage 9 ist eine administrative Lizenz oder Bewilligung für bestimmte Tätigkeiten des Landwirtes, die der Umwelt schaden könnten, vorgesehen. Wenn ja, unterliegt die Handlung des Landwirtes, die der Umwelt schaden zufügt – auch wenn er innerhalb der Limits handelt – der Haftpflicht oder wird der Landwirt durch die Lizenz geschützt
- Frage 10 Bestehen besondere Haftpflichtnormen über die Ausübung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die der Umwelt in Naturschutzgebieten Schaden zufügen
- Frage 11 Hat die Anwendung des Grundsatzes „wer verschmutzt bezahlt“ konkrete Auswirkungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Tätigkeiten
- Frage 12 Gibt es in ihrem Land eine Rechtsprechung mit Bezug auf die Haftpflicht des Landwirts für Umweltschäden. Welche Materien sind betroffen

Frage 1 Gibt es in Ihrem Land spezifische Normen, die die Haftung des Landwirtes regeln

1. Allgemeine bemerkungen

Der Frage nach dem Vorhandensein von spezifischen Normen, die die Haftung des Landwirtes regeln, hat zweckmäßigerweise wohl die Frage voranzugehen, ob spezifische Normen vorhanden sind, die dem Landwirt *Verpflichtungen* zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen auferlegen.

Bestehen solche Normen, dann kann damit auch die Frage der Haftung als beantwortet gelten, vorausgesetzt diese Normen sind sanktionsbewehrt und nicht bloße *leges imperfectae*.

Damit lautet die Fragestellung:

Bestehen in Österreich Normen, die *spezielle Verpflichtungen* des Landwirtes/Forstwirtes vorsehen?

Unter diesem Kontext sind auch die Fragen 2 bis 12 des Fragenkatalogs verstanden und behandelt worden.

2. Verpflichtungen

Es gibt Normen, die zwar nicht speziell Verpflichtungen für den Land- und Forstwirt vorsehen, sondern für einen abstrakten Adressatenkreis, die jedoch typischerweise und überwiegend den Land- und Forstwirt betreffen, eg Tierhaltungsvorschriften, Wegehaltung im ländlichen / forstlichen Gebiet. Insoweit werden solche allgemeine Verpflichtungen wie spezifische Verpflichtungen behandelt.

Daneben sind Normen zu orten, die tatsächlich ausschließlich oder ausdrücklich Verpflichtungen für Land- und Forstwirte vorsehen.

Im Gesamtkontext des Themenbereiches der Kommission I werden Verpflichtungen, die Umweltrelevanz entfalten, schwerpunktmäßig hervorgehoben.

3. Rechtsbereiche

Die Rechtsbereiche, die für die Aktivitäten eines Land- und Forstwirtes von Relevanz und entsprechend mit Verpflichtungen verbunden sind, sind breit gefächert und kompetenzrechtlich zwischen Bund und den 9 Bundesländern gesplittet:

Nicht abschließender Querschnitt:

Bund insbesondere

- **Marktordnungsrecht**
- **Wasserrecht**
- **Forstrecht**
- **Vermarktungsrecht**
- **Steuerrecht**
- **Gewerberecht**
- **Lebensmittelrecht**
- **Hygienerecht**
- **Wegehaltungs-
Verkehrssicherungsrecht**
- **Gentechnikrecht**

Länder insbesondere

- **Landwirtschaftsrecht allgemein**
- **Naturschutzrecht**
- **Bodenschutzrecht**
- **Raumordnungsrecht**
- **Baurecht**
- **Tierschutzrecht/Tierhaltungsrecht**

u

- **Landpachtrecht**
- **Handelsrecht, Unternehmensrecht**
- **Kriminalstrafrecht**
- **allgemeine Zivilrechtsvorschriften**
- **Versicherungsrecht**

Frage 2 Schließt die Umsetzung der RL 1988/374 vom 25 07 1985 betreffend Schäden an beschädigten Produkten, Agrarprodukte ein

1. *Definitorisches gerüst*

Umsetzung der RL 31988L0347 in Ö durch „Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt“ 1988

1.1. *Produkt*

- jede bewegliche körperliche Sache, auch wenn sie ein Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, einschließlich Energie

1.2. *Hersteller*

- jedermann, der das Produkt als Endprodukt, Teilprodukt oder Grundstoff erzeugt hat
- jedermann, der als Hersteller auftritt

1.3. *Importeur*

- jedermann, der das Produkt in den EWR eingeführt und in Verkehr gebracht (= einem anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch übergeben) hat

1.4. *Fehler*

- Produkt bietet nicht die Sicherheit, die man unter Berücksichtigung aller Umstände erwarten kann, insbesondere unter Berücksichtigung
 - der Darbietung des Produktes
 - des Gebrauch des Produktes, mit dem man billigerweise rechnen kann

2. *Besonderheiten der haftung*

2.1 *Relevanz des Verschuldens eingeschränkt*

- Nachweis, daß Fehler auf Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung zurückzuführen ist
- Nachweis, daß die fehlerhaften Eigenschaften des Produktes nach dem Stand der Technik und der Wissenschaft bei Inverkehrbringung nicht erkannt werden konnten
- bei Teilprodukten-- und Grundstoffen:
- Nachweis, daß Fehler durch Einarbeitung in das Endprodukt verursacht wurde
 Regreßwege

2.2 *Beweislastumkehr*

- Beweispflicht beim Haftenden

2.3 *Haftung als ius cogens*

- keine Beschränkungen oder Ausschlüsse der Haftung im voraus möglich

2.4 Verjährung

- nach 10 Jahren ab Inverkehrbringung

2.5 Deckungspflicht

- Verpflichtung, in einer Art und Weise, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, Vorsorge zu treffen, daß Ersatzpflichten befriedigt werden können

3. Facit

Volle Einbeziehung der Land- und Forstwirte sowie der land- und forstwirtschaftlichen Produkte in die Produkthaftung

Frage 3 Schließt die Umsetzung der RL 1991/676 vom 12.12.1991 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen den Landwirt als Haftungssubjekt ein

1. Befund 31991L0676

- Erwägungsgründe (insbesondere EG 5, 11) und normativer Teil
 - Auftrag an Mitgliedstaat zur Maßnahmenerlassung
 - Kein Auftrag an Mitgliedsstaat, Maßnahmen so zu erlassen, daß die gute fachliche Praxis verbindlich ist
 - Aus 31991L0676 ist ein Auftrag an die Mitgliedstaaten, Verpflichtungen (und damit Haftungen) des Landwirtes zu kreieren, explizit nicht ableitbar

2. Schlussfolgerung

- Ingerenz des Mitgliedstaates, solche Verpflichtungen festzusetzen und damit auch Haftung zu begründen

3. Rechtslage Österreich

- Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen 1999
- Verbindlichkeit von Düngerausbringungsvorschriften und Düngerlagerungsvorschriften

Frage 4 Gibt es in Ihrem Land einen Codex der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ Wird in demselben die Haftung für Schäden an der Umwelt geregelt

1. Begrifflichkeiten

1.1 31999R1257 und 32002R0445

- gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinn
 - Abgrenzung im Österreichischen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes
 - Vorgaben aus den Bereichen Düngung, Pflanzenschutz, Bodenschutz, Tierproduktion.

1.2 31999R1257

- Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz
 - Auffächerung auf diverse Normen (vide Frage 1) insbesondere
 - Pflanzenschutzmittelrecht
 - Lebensmittelrecht
 - Hygienrecht (eg Milchhygieneverordnung)
 - Bodenschutzrecht
 - Tierschutzrecht, Tierhaltungsrecht

1.3 *Im wesentlichen handelt es sich bei beiden dargestellten „Umweltauflagen“ um grundlegende Vorbedingungen, um bestimmte Förderungsmaßnahmen aus der ländlichen Entwicklung beantragen zu können.*

Verstöße bewirken insbesondere

- Verwaltungsstrafen nach dem jeweiligen Fachrecht
- Verlust der Beihilfen → in Diskussion

1.4 31999R1259

- cross compliance
 - Detailerkennnisse erst nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der in der EU laufenden Arbeiten

1.5 31999L0676

- Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft
 - mindestens Anhang II A → Ausbringungsstandards, Bewirtschaftungsstandards
 - Einhaltung freiwillig

1.6 32000L0060

- Mögliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten innerhalb jeder Flußgebietseinheit als Teil der Maßnahmenprogramme
 - Verhaltenscodices für die gute Praxis (Art 11/4)

2. RECHTSLAGE ÖSTERREICH

2.1 Wasserrecht

- ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

- impliziert Mindestvorgaben der 31999L0676
- gilt nicht als Beeinträchtigung der Gewässer
- Verletzung zieht Bewilligungspflicht nach sich.

2.2 Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen 1999

- Regeln der guten fachlichen Praxis
 - qualitative und quantitative Regeln zum Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen und das Fassungsvermögen von Güllegruben

2.3 VO über ökologische Mindestkriterien für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen

- Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis
 - Gewährung dieser Förderungen wird an die Einhaltung verschiedener Parameter, die größtenteils mit jenen des Nitrat-Aktionsprogrammes ident sind, gebunden.

2.4 Landes-Naturschutzgesetze

- zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - Ausnahme zugunsten der Land- und Forstwirtschaft („Landwirtschaftsklauseln“)
 - Verletzung zieht in der Regel Bewilligungspflicht nach sich

3. ZUR KODIFIZIERUNG

Facit:

aus der Darstellung ergibt sich:

- eine Kodifizierung im Verständnis, daß ein in sich abgeschlossener und für alle Rechtsgebiete horizontal gültiger Normenkomplex besteht, existiert in Österreich nicht
- Vorhaben scheitert bereits an den differenzierten sektoralen Ansätzen auf EU-Ebene

Frage 5 Gibt es in Ihrem Land irgendeine Art der Regulierung über die diffuse Kontaminierung

1. DIFFUSE KONTAMINIERUNG

1.1 Begriff „diffus“

- 32000L0060

Kombinierter Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen (Art 10)

- MS sorgen bei diffusen Auswirkungen für Begrenzungen, die gegebenenfalls die beste verfügbare Umweltpaxis einschließen nach Maßgabe der aufgelisteten EU-Rechtsnormen
- Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen
- Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen (Art 11 /3 / h)
- Entwurf EU-Umwelthaftungs-Richtlinie
- Geltungsbereich unter anderem für
 - (unmittelbare Gefahr von) Umweltschäden, die durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht werden, wenn ein Causalzusammenhang zwischen Schaden und Anlagenbetreiber festgestellt werden kann
 - via Anhang III fallen auch bestimmte Iw Tätigkeiten unter die RL, insbesondere
 - IPPC-Intensivtierhaltung
 - Pflanzenschutzmittel: Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beförderung,
 - Ableitung in die Umwelt

2. Normen zu diffusen kontaminierungen

2.1 Wasserrecht:

In Umsetzung 32000L0060

- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete
 - Erstellung für jede Flußgebietseinheit
 - Beschreibung und Ist-Analysen
 - unter Einschätzung der Bodennutzungsstrukturen, einschließlich Ermittlung der größten landwirtschaftlichen Gebiete und wo relevant auch von Wäldern
 - Belastungen der Grundwasserkörper einschließlich diffuser Quellen
 - Monitoring
- Verzeichnisse der Schutzgebiete gemäß Anhang IV (= inclusive FFH/ Natura 2000) + Anhang V
 - besonderer Schutzbedarf für die vom Wasser abhängigen Lebensräume und Arten
- Erstellung von Maßnahmenprogrammen
 - grundlegende Maßnahmen (verbindliche Mindestanforderungen)
 - ergänzende Maßnahmen
- Regionalprogramme für Teile von Wasserkörpern

- Bewirtschaftungspläne

Grundlegende Maßnahmen, darunter auch

- Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Belastung von Schadstoffen bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können

2.2 Forstrecht

Forstschädliche Luftverunreinigungen

- Verursachung von meßbaren Schäden an Waldboden oder Bewuchs (Gefährdung der Waldkultur)
 - Feststellung in der Luft und am Bewuchs
 - Feststellung auch des Beitrages mehrerer Quellen zur Gefährdung der Waldkultur
 - widerlegbare Vermutung der gemeinsamen Verursachung

Frage 6 Gibt es beim Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln spezifische Limits betreffend ihren Gebrauch in Bezug auf ihre mengenmäßige wie auch örtliche Anwendung

1. Inverkehrbringung von pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittelgesetz und Begleitnormen (Kompetenz des Bundes)

- Regelung von Zulassung, Inverkehrbringen, Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln (PM)
 - Zulassungsvoraussetzungen insbesondere:

Das PM darf bei bestimmungs- und sachgemäßer Anwendung

- keine unannehmbaren Auswirkungen auf die zu schützenden Pflanzen haben
- keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser haben
- keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, insbesondere unter folgenden Aspekten:
 - Verbleib und Ausbreitung in der Umwelt
 - Kontamination von Wasser
 - Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen

2. Anwendung von pflanzenschutzmitteln

2.1 Bodenschutzrecht (Kompetenz der Länder)

- Regelung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

2.2 Naturschutzrecht (Kompetenz der Länder)

- Regelung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in besonderen Schutzgebieten

2.3 Beihilfenrecht

- allgemeine Voraussetzungen im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis (→ Frage 4)
- vertragliche Optionen zwischen Bund und Landwirt betreffend die Anwendung
- – ÖPUL (=Österreichisches Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft)

2.4 Wasserrechtsgesetz

- allgemeines Verunreinigungsverbot
- differenzierte Regelungen für besondere Schutz- und Schongebiete

2.5 Forstrecht

- allgemeines Gefährdungsverbot

Frage 7 Gibt es gefährdete Zonen oder solche unter besonderem Schutz, in denen die Verwendung von chemischen Produkten untersagt oder begrenzt ist

Frage 10 Bestehen besondere Zivilhaftungsnormen über die Ausübung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die der Umwelt in Naturschutzgebieten Schaden zufügen

1. Schutzgebiete

1.1. Aktionsprogramm zur 31991L0676

- umfangreiche Düngungsvorschriften
- Verbindlichkeit für das gesamte Bundesgebiet, nicht bloß für einzelne gefährdete Gebiete

1.2. Landesnaturschutzrecht, Bodenschutzrecht

- Zerstören bzw. Verändern des Bodens mit chemischen Stoffen auch außerhalb von Naturschutzgebieten ausdrücklich generell verboten, ausgenommen sind aber Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- differenzierte Ausbringungsvorschriften eg für Düngemittel und für Klärschlamm

1.3. Wasserschutz- und Schongebiete

- Beobachtungsgebiete und voraussichtliche Maßnahmengebiete
- Maßnahmen und Programme
 - Ausnehmung von Flächen, auf denen nachweislich bereits maßnahmengleiche freiwillige Leistungen erbracht werden
- Schutz- und Schongebiete
 - verbindliche Bewirtschaftungseinschränkungen

1.4. Österreichisches Agrarumweltprogramm ÖPUL gemäß 31999R1257

- diverse freiwillige Verichtsmaßnahmen auf vertraglicher Basis für bestimmte Flächen
 - auch Projekte mit Zielsetzung Gewässerschutz

2. Haftung

2.1. Verwaltungssanktionen

- bei Verletzung zwingender Normen
- keine Verletzung, wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit einer „zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs
 - als „zeitgemäß und nachhaltig“ gilt eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung dann, wenn die Tätigkeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Hervorbringung oder Gewinnung pflanzlicher und tierischer Produkte dienen und nach Verfahren organisiert sind, wie sie in einer bestimmten Gegend und aufgrund überlieferter Erfahrungen üblich sind und die auf naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte Nutzung dauerhaft Leistungen gewährleistet, ohne daß die Produktionsgrundlagen erschöpft werden.

2.2. Zivilrechtliche Sanktionen

- insbesondere im Bereich des vertraglichen Umweltschutzes

- eg ÖPUL
- nachbarrechtliche Haftung nach allgemeinen Zivilrechtsregelungen

Frage 8 Gibt es im Fall der Nichteinhaltung der genannten Limits eine Haftung des Landwirtes oder wird diese als bloße administrative Übertretung betrachtet

1. Haftung

1.1. Jede Anordnung eines Handelns oder Unterlassens in einer Norm ist üblicherweise sanktionsbewehrt:

- Der Normadressat haftet für die Einhaltung der Norm und kann bei Nichteinhaltung der Norm mit durchsetzbaren Rechtsfolgen (Sanktionen) belastet werden

1.2. In seltenen Fällen können auch *leges imperfectae* vorliegen, das heißt, normative Anordnungen, deren Nichtbefolgung nicht sanktionsbewehrt ist:

- Der Normadressat haftet für die Einhaltung der Norm, kann jedoch bei Nichteinhaltung der Norm mit durchsetzbaren Rechtsfolgen (Sanktionen) nicht belastet werden

2. Rechtsfolgen / Sanktionen

2.1 Grundkategorien von Rechtsfolgen:

- kriminalstrafrechtliche Rechtsfolgen
- verwaltungsstrafrechtliche Rechtsfolgen
- zivilrechtliche Rechtsfolgen (bei vertraglichen Umweltverpflichtungen)
- Grundsätzlich besteht hinsichtlich der Haftung zwischen diesen Kategorien kein Unterschied
- der Normadressat haftet in jedem Fall für die Einhaltung der Rechtsvorschrift
- Lediglich bei den flankierenden Rechtsfolgen bestehen Unterschiede zwischen den beiden Grundkategorien:

2.2 Kriminalstrafrechtliche Rechtsfolgen

- Tatbestand des StGB muß erfüllt sein
- Verfahren vor den Strafgerichten
- Straffolgen
 - Geldstrafen
 - Haftstrafen
- Verurteilung mit der Folge (bestimmten Bedingungen)
 - der Vorbestrafung
 - der Einschränkungen oder Verbote bestimmter Aktivitäten auf Grund der Vorbestrafung

2.3 Verwaltungsstrafrechtliche Rechtsfolgen

- Verwaltungsstrafatbestand eines Materiengesetzes muß erfüllt sein
- Verfahren vor den Verwaltungsbehörden
- Straffolgen
 - Geldstrafen

- Handlungs- oder Unterlassungsauflagen
 - Beugestrafen
 - Entscheidung der Behörde mit der Folge
 - keine Vorbestrafung
- 2.1 „Bloße administrative Fehler“ im Sinne der Fragestellung
- wenn sanktionsbewehrt, dann
 - Haftung entweder nach Verwaltungsstrafrecht oder nach Kriminalstrafrecht
 - wenn nicht sanktionsbewehrt (Wertung des Normsetzers)
 - keine durchsetzbare Haftung

Frage 9 Ist eine administrative Lizenz oder Bewilligung für bestimmte Tätigkeiten des Landwirtes, die der Umwelt schaden könnten, vorgesehen
Wenn ja, unterliegt die Handlung des Landwirtes, die der Umwelt Schaden zufügt der Haftung – auch wenn er innerhalb der Limits handelt – oder ist sie durch die Lizenz geschützt

1. Bewilligungspflichten; Genehmigungspflichten

1.1 Wasserrecht (*Kompetenz des Bundes*)

Einwirkungen auf Gewässer, die mittelbar oder unmittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung

- Ausnahme:
 - ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft
= land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt
- aber Bewilligungspflicht jedenfalls für bestimmte Tatbestände allgemein und Land- und Forstwirtschaft im besonderen:
 - Ausbringen von Düngemitteln (Wirtschaftsdünger, Handelsdünger, zur Düngung ausgebrachte Abfälle) auf lw Nutzflächen ohne Gründeckung über 175 kg Reinstickstoff / ha/ Jahr mit Gründeckung über 210 kg Reinstickstoff / ha/ Jahr
 - Haltung von lw Nutztieren, wenn deren Wirtschaftsdünger das Äquivalent von 3,5 DGVE /ha für die Ausbringung gesicherter lw Nutzfläche übersteigt

1.2 Forstrecht (*Kompetenz des Bundes*)

- Rodungsbewilligungen
- Nutzungsbewilligungen
 - insbesondere Fällungsbewilligungen (eg bei Kahlhiebs ab 0,5 ha mit nicht gesicherter Verjüngung im näheren Einzugsbereich)
- Anlagenbewilligungen
 - insbesondere für Anlagen, die forstschädliche Luftverunreinigungen oder deren Zunahme verursachen können, wenn Gefährdung der Waldkultur nicht oder in vertretbarem Ausmaß zu erwarten ist
 - bestimmte Bringungsanlagen

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht (*Kompetenz des Bundes*)

- bestimmte land- und forstwirtschaftliche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (in einem vereinfachten Verfahren) zu unterziehen
 - Intensivtierhaltung, Intensivfischzucht ab bestimmter Platzanzahl, Produktionskapazität
 - Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung ab bestimmter Größe
 - Rodungen ab bestimmter Größe

- in schutzwürdigen Gebieten (Natura 2000, Nationalparks, Wasserschutz- und Schongebiete etc)
 - niedrigere Schwellenwerte

1.4 Abfallwirtschaftsrecht (Kompetenz des Bundes)

- Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material (nicht Klärschlamm), die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen oder im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden, unterfallen nicht den Bestimmungen und damit den Bewilligungspflichten des AWG

1.5 Gewerberecht (Kompetenz des Bundes)

- Die Land- und Forstwirtschaft sowie die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft unterfallen nicht den Bestimmungen und damit den Bewilligungspflichten der Gewerbeordnung. Ausnahmen für bestimmte Tatbestände

1.6 Gentechnikrecht (Kompetenz des Bundes)

- Bewilligungspflicht für die Inverkehrbringung gentechnisch veränderter Organismen GVO, soweit nicht ohnedies ausdrücklich verboten (Genmais !)
 - Haftungsbestimmungen, Deckungsvorsorge etc siehe Produkthaftung
 - Rechtsgebiet in Entwicklung

1.7 Bauordnungsrecht (Kompetenz der Bundesländer)

- differenzierte baurechtliche Regelungen und Bewilligungstatbestände für land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude auch im Hinblick auf Umweltaspekte

1.8 Raumordnungsrecht, Naturschutzrecht (Kompetenz der Bundesländer)

- differenzierte raumordnungsrechtliche Regelungen und Bewilligungstatbestände für land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten auch im Hinblick auf Umweltaspekte

1.9 Tierschutzrecht (Kompetenz der Bundesländer)

- differenzierte Regelungen und Bewilligungstatbestände für land- und forstwirtschaftliche Tierhaltung

1.10 Diverse Landesnormen:

- Umsetzung IPPC-RL 31999L0061 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Genehmigungspflicht für Anlagen zu Intensivhaltung oder Aufzucht mit mehr als einer bestimmten Anzahl von Plätzen, Platzzahl abweichend von Pkt 1.2.
- bestimmte Vorhaben in Schutzgebieten
- erwerbsmäßiges Sammeln und Handeln nicht geschützter Pflanzen und Tiere

2. Haftung für umweltbeeinträchtigungen auch innerhalb des genehmigungsrahmens

2.1. Eine Haftung, insbesondere Schadenersatzhaftung, besteht nur, wenn eine Aktivität rechtswidrig und in der Regel mit Verschulden (bei besonderer gesetzlicher Anordnung auch ohne Verschulden) erfolgt.

- Eine Aktivität ist rechtswidrig, wenn sie gegen generell-abstrakte Normen (Gesetze, Verordnungen) oder individuell-konkrete Normen (Bescheide) verstößt.
- Die Erteilung von Bewilligungen erfolgt in der Regel durch Bescheide

Eine Norm / ein rechtskräftiger Bescheid ist so lange in Geltung, bis er abgeändert oder aufgehoben wird

- Handlungen im Rahmen der Bewilligung sind rechtmäßig
 - keine Haftung
 - eg Wasserrecht:
 - keine Haftung für Gewässerverunreinigungen, die durch wasserrechtliche Bewilligungen gedeckt sind

soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich angeordnet

- eg Wasserrecht:
Haftung des Wasserberechtigten für Schäden durch den auch rechtmäßigen Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage

2.2. Gesetzgebungsrahmen:

Bundesverfassung : Bekenntnis zum „umfassenden Umweltschutz“

- der Gesetzgeber hat bereits zu berücksichtigen, daß seine Normen eine Beeinträchtigung der Umwelt vermeiden
 - die Erteilung von Bewilligungen ist in der Norm an geeignete Vorgaben zu binden
 - bereits diese Vorgaben haben zu berücksichtigen, daß eine Beeinträchtigung der Umwelt durch die bewilligte Aktivität nicht eintreten kann
 - der Bewilligung geht ein Verfahren voraus, das sicherzustellen hat, daß die Vorgaben erfüllt sind
 - ändern sich die für die Erteilung der Bewilligung maßgebenden Sachverhalte, bestehen korrektive Instrumente
 - Auftrag zur Anpassung des Sachverhaltes
 - Erteilung von Auflagen und Aufträgen
 - Entziehung der Bewilligung

Frage 11 Hat die Anwendung des Grundsatzes „wer verschmutzt bezahlt“ konkrete Auswirkungen in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten

1. Verursacherprinzip

1.1. „Verursachung“ – „Verursacher“

- Irrelevanz der Frage der Rechtswidrigkeit
- Irrelevanz der Frage der Schuldhaftigkeit

1.2 Normative Gestaltungsformen in Verbindung mit Haftungsfragen:

Verursacher unter Bedacht auf

- Relevanz der Frage der Schuldhaftigkeit
- Irrelevanz der Frage der Schuldhaftigkeit
- Relevanz der Rechtswidrigkeit → immer

2. Ausgewählte Beispiele

2.1. Forstrecht

Haftung für forstschädliche Luftverunreinigungen

- Inhaber der Anlage, die verursacht hat
 - ohne Rücksicht auf Verschulden
 - Ausnahmen:
 - Mitverschulden (=Mitverursachung) durch Geschädigten
 - unabwendbares Ereignis, jede Sorgfaltspflicht erfüllt
- zusätzliche oder ersatzweise Inanspruchnahme des Waldeigentümers zur Vornahme geeigneter Maßnahmen im Wald (eg Bestandsumwandlungen, Verbesserung der Wuchsbedingungen)
 - ohne Rücksicht auf Verschulden

2.2. Wasserrecht

Haftung für Schäden und Beeinträchtigungen des Wassers und der Wasserberechtigungen Dritter

- jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen kann (Verpflichteter), hat mit gebotener Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine (definierte) Gewässerverunreinigung vermieden wird
- Wasserberechtigter
- ist Wasserberechtigter nicht feststellbar
 - Verpflichtung und Haftung jener Personen, denen die Anlage zum Vorteil gereicht nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens

2.3 Produkthaftungsrecht

Haftung für Schäden durch Fehler des Produkts

- Hersteller, Inverkehrbringer
 - Haftungsausschlüsse abschließend aufgelistet, keine allgemeine Verschuldenshaftung

- ist Hersteller, Inverkehrbringer nicht feststellbar
 - Verpflichtung und Haftung aller Inverkehrbringer, die ihren Lieferanten nicht nennen

2.4 Kriminalstrafrecht

Verantwortlichkeit immer nur bei Schuldhaftigkeit

**Frage 12 Gibt es in ihrem Land Rechtsprechung mit Bezug auf die Zivilhaftung des Landwirts für Umweltschäden
Welche Materien sind betroffen**

1. Zivilhaftung

Es wird – aus dem gesamten Themenkontext der Kommission I abgeleitet – davon ausgegangen, daß insgesamt Haftungsfragen in der Judikatur umrissen wären.

Demgemäß sind differenziert nach der Art und Kompetenzgrundlage der Norm folgende Judikaturkategorien zu unterscheiden

- verwaltungsgerichtliche Judikatur
- zivilgerichtliche Judikatur
- strafgerichtliche Judikatur

2. Verwaltungsgerichtliche Judikatur

2.1. Anwendungsfälle insbesondere

- Wasserrecht
- Forstrecht
- Marktorganisationsrecht (1. Säule GAP)

2.2. Judikaturtendenzen

3. Zivilgerichtliche Judikatur

3.1. Anwendungsfälle insbesondere

- Nachbarrecht
- Wegesicherungsrecht
- Allgemeines Haftungsrecht, auch soweit die Materiengesetze auf das allgemeine Zivilrecht verweisen
- Versicherungsrecht
- Förderungsrecht Entwicklung des ländlichen Raumes (2. Säule GAP)

3.2. Judikaturtendenzen

4. Strafgerichtliche Judikatur

4.1. Anwendungsfälle

- Umweltstraftatbestände

4.2. Judikaturtendenzen